VERSICHERUNGSKAMMER BAYERN

Ein Stück Sicherheit.

Landwirtschaft

Abstellen von Arbeitsmaschinen und landwirtschaftlichen Zugmaschinen

Kraftfahrzeuge

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen (Kfz)* ist nur erlaubt in vorschriftsmäßig errichteten Garagen.
Diese sind durch feuerwiderstandsfähige Wände und Decken zu angrenzenden Bereichen abzutrennen.
Die baulichen und betrieblichen Anforderungen sind in der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV)** geregelt.

Die Verordnung unterscheidet je nach Nutzfläche in **Klein-** (bis zu 100 m²)**, Mittel-** (100-1.000 m²) **oder Großgaragen** (über 1.000 m²) und in offene oder geschlossene Garagen.

Garagen sind grundsätzlich nur zum Abstellen von Fahrzeugen zu verwenden.
In **Mittel-** und **Großgaragen** dürfen brennbare Stoffe nur in **unerheblichen** Mengen (beispielsweise: ein Satz Reifen, Schlepperdach) gelagert werden.
Die Lagerung von Kraftstoffbehältern und Kraftstoffen außerhalb der im Kraftfahrzeug eingebauten Kraftstofftanks ist unzulässig.

In **Kleingaragen** dürfen maximal 200 l Diesel und bis zu 20 l Benzin in bruchsicheren, dicht verschlossenen Behältern gelagert werden. Andere brennbare und nichtbrennbare Stoffe dürfen lagern, wenn die Nutzbarkeit der Stellplätze dadurch nicht eingeschränkt wird.

Der in der Garage abgestellte Traktor blieb bei dem Scheunenbrand unbeschädigt.

* Definition Kfz: Motorangetriebenes nicht schienengebundenes Fahrzeug.
** Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV): www.stmi.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/vorschriftenundrundschreiben/index.php

Arbeits- und landwirtschaftliche Zugmaschinen

Der § 18 „Abstellen von Kraftfahrzeugen in **anderen Räumen als Garagen“** der GaStellV Bayern wurde am 25.5.2015 geändert (siehe § 18 (3) Abs. 2).
Das Verbot, landwirtschaftliche Zug- und Arbeitsmaschinen in anderen Räumen als Garagen abzustellen, ist aufgehoben. Demnach können nun Schlepper und Arbeitsmaschinen z. B. auch im Stall, in Scheunen oder Bergehallen geparkt werden.

Aber: Die Schadenerfahrungen zeigen, dass die Nähe solcher Maschinen zu brennbaren Materialien schwerwiegende Brände verursachen kann.
Schlepper und selbstfahrende Arbeitsmaschinen (Hoflader, Gabelstapler, Mähdrescher etc.), genauso wie Radlader und weitere Baumaschinen, die als landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen eingesetzt sind, sollten auch künftig nur unter besonderen Brandschutzvorkehrungen in Räumen außerhalb Garagen abgestellt werden.

In **landwirtschaftlichen Betrieben** herrscht aufgrund der leicht brennbaren Umgebung häufig eine **„erhöhte Brandgefahr“**. Deshalb können dem Versicherungsvertrag weitergehende Vertragsbedingungen (Anlage 837 „Sicherheitsvorschriften für die Landwirtschaft“ der VKB bzw. VdS 2242) zugrunde liegen, die in jedem Fall zu beachten sind, da ein Nichtbeachten den **Versicherungsschutz** ganz oder teilweise gefährden kann.

*VdS 2242 „Sicherheitsvorschriften in der Landwirtschaft“ www.vds.de

319291; pdf 03/19

VERSICHERUNGSKAMMER BAYERN

Ein Stück Sicherheit.

Schadenverhütung

Wichtige Brandschutzmaßnahmen sind z. B.:

- Einhalten von mindestens **2 m Abstand** zu leichtentzündlichen Stoffen beim Abstellen von landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen
- Säubern der Fahrbahn vor dem Einfahren
- Bereitstellen von geeigneten Feuerlöschern

Brandursache bei der Arbeitsmaschine war das mobile Mahlwerk auf dem Lkw.

Brandursache war hier das unzulässig abgestellte Kfz im Scheunenanbau.

Besondere Brandgefahr bei Batterieladeanlagen
Besonders oft kommt es z. B. beim Laden elektrischer Gabelstapler an **Batterieladeanlagen** zu Bränden. Durch die Bildung von Wasserstoff beim Laden besteht Explosionsgefahr. Wichtig ist deshalb, den Laderaum ausreichend und dauerhaft zu be- und entlüften.

Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen

- Batterieladestationen und -räume müssen gegenüber den anderen Betriebsbereichen mindestens feuerhemmend (F30) abgetrennt und belüftet werden.
- Die Abstände zwischen den Ladeplätzen und brennbaren Bauteilen und Materialien muss mindestens 2,50 m, der Abstand zu feuer- und explosionsgefährdeten Bereichen mindestens 5 m betragen.
- In explosionsgefährdeter Umgebung (durch Gas, Staub) ist das Aufladen von Batterien unzulässig.
- Ladegeräte dürfen nur auf Bauteilen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Betonkonsole) aufgestellt werden.

Wichtiger Hinweis

Bedienungsanleitungen und Verwendbarkeitsnachweise von Arbeitsmaschinen (auch von Stapler, Lader oder Zugmaschine) sind zu beachten!

Motoren in feuergefährlicher Umgebung

- Motoren müssen mindestens der Schutzart IP 44 und die Klemmkästen IP 54 entsprechen.
- Beachten Sie, dass Stecker und Kabel nicht eingeklemmt, überfahren und beschädigt werden.
- Motoren nicht mit Decken oder Kästen zudecken. Eine ausreichende Kühlung sollte gewährleistet sein.
- Keine Lagerung von leichtentzündlichen Stoffen wie Heu, Stroh, Sägespäne oder Düngemittel an Motoren oder in deren unmittelbarer Nähe.

- Motoren und elektrische Geräte nur unter Aufsicht betreiben. Nach der Benutzung vom Stromkreis trennen. Mit Motorschutzschalter schützen.
- Ein funktionierender RCD (Fehlerstromschutzschalter) sollte für jeden Betriebsteil installiert sein.

Relevante Verordnungen

GaStellV § 18 Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen
(1) Kraftfahrzeuge dürfen in Treppenräumen, Fluren und Kellergängen nicht abgestellt werden.
(2) Kraftfahrzeuge dürfen in sonstigen Räumen, die keine Garagen sind, nur abgestellt werden, wenn
1. das Gesamtfassungsvermögen der Kraftstoffbehälter aller abgestellten Kraftfahrzeuge nicht mehr als 12 l beträgt,
2. Kraftstoff außer dem Inhalt der Kraftstoffbehälter abgestellter Kraftfahrzeuge in diesen Räumen nicht aufbewahrt wird und
3. diese Räume keine Zündquellen oder leicht entzündlichen Stoffe enthalten.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Kraftfahrzeuge,
1. die Arbeitsmaschinen oder landwirtschaftliche Zugmaschinen sind,
2. deren Batterie ausgebaut ist oder
3. die in Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- oder Lagerräumen für Kraftfahrzeuge stehen.

Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB*)
§ 10 Verbrennungsmotoren
[1] Zugmaschinen und sonstige bewegliche Arbeitsmaschinen mit Verbrennungsmotoren dürfen nicht in Räumen betrieben werden, in denen gefährliche explosionsfähige Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staubluftgemische auftreten können.
[2] Ortsfest dürfen sie nicht in Räumen betrieben werden, in denen leicht entzündbare Stoffe hergestellt, aufbewahrt oder verarbeitet werden.

***VVB § 13 Lagerung leicht entzündbarer fester Stoffe in Gebäuden**
Leicht entzündbare feste Stoffe dürfen nicht gelagert werden in Treppenräumen, notwendigen Fluren, Durchfahrten und in nicht ausgebauten Dachräumen, ausgenommen nicht ausgebaute Dachräume land- und forstwirtschaftlicher Betriebsgebäude.

Beispiel: Das Abstellen der Arbeitsmaschine ist jetzt nach GaStellV zulässig; jedoch wäre die Versicherungsbedingung zur Einhaltung eines Abstandes von 2 m zu Leichtentzündlichem wie hier auf dem Bild zu sehen, nicht eingehalten.

319291; pdf 03/19